

Erlass Kultusministerium zu Umfragen an Schulen

Umfragen und Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung bedürfen der Genehmigung. Dies gilt auch für Schülerbefragungen, die der Schulträger durchführt, es sei denn, es handelt sich um eine Befragung, deren Ergebnisse der Schulträger benötigt, um gerade seine Aufgaben als Schulträger nach § 27 Abs.1 des Schulgesetzes erfüllen zu können.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung für Schule, Schüler und Lehrer in zumutbarem Rahmen hält. Sie ist mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, insbesondere hinsichtlich der Information, der Zustimmung der zu Befragenden oder ihrer Eltern sowie des Datenschutzes. Personenbezogene Daten von Schülern dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler erhoben werden. Bei Erhebungen, die über den Bereich eines Regierungspräsidiums hinaus stattfinden sollen, erteilt die Genehmigung das Kultusministerium, im Übrigen das zuständige Regierungspräsidium.

Da oftmals aus der Kombination der Antworten auf die Fragen zur Person der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern mit bereits vorhandenem oder an der Schule leicht zu beschaffendem Zusatzwissen eine Identifizierung der Befragten und deren Eltern möglich ist, können Befragungen in der Regel nicht als anonym bezeichnet werden. Demzufolge sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes anzuwenden mit der weiteren Folge, dass nach § 4 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz die Eltern in die Befragung einwilligen und dabei zuvor umfassend darüber aufgeklärt werden müssen, welche Art von Angaben von den Schülerinnen und Schülern erfragt werden. Darüber hinaus ist darüber zu informieren, welche Auswertungen vorgesehen sind und wo und wie lange die Daten in welcher Form gespeichert werden. Die Eltern müssen deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Beteiligung ihrer Kinder an der Befragung freiwillig ist und eine Verweigerung der Einwilligung zu keinerlei Nachteilen führt. Die Einwilligung der Eltern muss in ausdrücklicher und schriftlicher Form erfolgen. Eine konkludente Einwilligung durch Nichtäußerung kennt das Landesdatenschutzgesetz nicht. Für die Eltern besteht demnach auch keine Pflicht und Notwendigkeit zu erklären, dass sie mit der Teilnahme ihrer Kinder nicht einverstanden sind. Auch in den Fragebögen ist der Hinweis, dass eine Teilnahme an der Befragung freiwillig ist, aufzunehmen, da die Schülerinnen und Schüler an der Befragung auch dann nicht teilnehmen müssen, wenn ihre Eltern der Teilnahme zugestimmt haben. Die Teilnahme der Schulen an wissenschaftlichen Erhebungen ist freiwillig. Nach § 47 Abs. 4 Ziffer 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz über eine Beteiligung.